

Geschäftsverzeichnissnr. 2419
Urteil Nr. 119/2003 vom 24. September 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 87 ff. des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen (Schutz der Gläubiger und Schuldner bestimmter öffentlicher Behörden und gemeinnütziger Einrichtungen), gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. April 2002 in Sachen der Rederij Flandria AG gegen das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS), dessen Ausfertigung am 26. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 87 ff. des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gegen die Artikel 6 und/oder 6bis der Verfassung, insbesondere indem die Aufhebung der Fälligkeit von u.a. Schulden beim Landesamt für soziale Sicherheit ausgeschlossen wird für Schuldforderungen, die der Antragsteller wegen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen der Flämischen Region gegenüber hat, an die dieselben Zuständigkeiten vom Belgischen Staat infolge der in Belgien durchgeführten Staatsreform ab dem 1. Januar 1989 von Rechts wegen übertragen wurden? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 87 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen, der besagt:

« Die Fälligkeit der Forderungen des Staates als Steuer der natürlichen Personen, als Körperschaftsteuer, als Steuer für Nichtansässige und als Mehrwertsteuer sowie die Fälligkeit der Forderungen des Landesamtes für soziale Sicherheit und des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige werden aufgehoben, wenn der Schuldner, der eine natürliche Person oder eine privatrechtliche Rechtsperson ist, wegen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen eine oder mehrere Forderungen, die unanfechtbar, einforderbar und frei von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind, besitzt gegenüber dem Staat oder gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses, mit Ausnahme der autonomen Staatsbetriebe, die in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß bezeichnet, angeführt sind. »

B.1.2. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, « indem die Aufhebung der Fälligkeit von u.a. Schulden beim Landesamt für soziale Sicherheit ausgeschlossen wird für Schuldforderungen, die der

Antragsteller wegen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen der Flämischen Region gegenüber hat, an die dieselben Zuständigkeiten vom Belgischen Staat infolge der in Belgien durchgeführten Staatsreform ab dem 1. Januar 1989 von Rechts wegen übertragen wurden ».

B.2. Mit der Annahme der fraglichen Bestimmung wollte der Gesetzgeber die finanzielle Lage der Unternehmen, die Verträge mit der öffentlichen Hand abschließen und oft eine verspätete Zahlung durch die öffentlichen Verwaltungen in Kauf nehmen müssen, verbessern (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873-1, S. 33, und Nr. 873-2/5°, S. 34). Nutznießer des Systems sind alle natürlichen Personen oder privatrechtlichen Rechtspersonen, die eine Forderung gegenüber dem Staat wegen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen haben, insofern diese Forderung unanfechtbar, einforderbar und frei von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ist. Wenn diese Gläubiger gleichzeitig Schuldner der Dienststellen für soziale Sicherheit oder der Steuerverwaltung sind, können sie eine Aufhebung dieser Schulden in Höhe des Betrags ihrer Forderungen gegenüber dem Staat beantragen. Wenn die Aufhebung gewährt wird, kann das Landesamt für soziale Sicherheit oder die Steuerverwaltung seine bzw. ihre Forderungen direkt beim Staat geltend machen und gilt seine bzw. ihre Zahlungsaufforderung als Drittpfändung zu Lasten des Staates oder der gemeinnützigen Einrichtung, die Schuldnerin ist (Artikel 88 und 89).

B.3.1. Die Frage einer etwaigen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist in diesem Fall nicht zu trennen von der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat und den Regionen, die in der Verfassung und den Gesetzen zur Reform der Institutionen festgelegt ist.

B.3.2. In den Artikeln 1, 2 und 3 der Verfassung heißt es, daß Belgien ein Föderalstaat ist, und die Gemeinschaften und Regionen leiten jeweils aus diesen Bestimmungen die Grundlage einer Autonomie ab, die in der Aufteilung der Zuständigkeiten zum Ausdruck kommt.

Angesichts dieser Autonomie ist der föderale Gesetzgeber nicht befugt, durch ein ordentliches Gesetz den Mechanismus der Aufhebung von Schulden, unter anderem Schulden der sozialen Sicherheit, auf die Forderungen auszudehnen, die der Schuldner gegenüber den Regionen oder den davon abhängigen gemeinnützigen Einrichtungen besitzt, so wie dies in der fraglichen Bestimmung geregelt wird.

B.3.3. Der föderale Gesetzgeber konnte somit durch die Annahme von Artikel 87 des Gesetzes vom 1. August 1985 nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, indem er durch ein ordentliches Gesetz die Möglichkeit der Aufhebung der Schulden gegenüber dem Landesamt für soziale Sicherheit gewährte, wenn der Schuldner eine Forderung gegenüber dem Staat hat, jedoch nicht, wenn er eine Forderung gegenüber der Region hat, da er für letzteren Fall nicht zuständig war.

Umgekehrt könnten die Regionen diese Regelung ebensowenig auf Forderungen wegen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die für ihre Rechnung ausgeführt würden, ausdehnen, da ihre Zuständigkeit sich nicht auf das Landesamt für soziale Sicherheit erstreckt, denn dieses unterliegt der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.

B.3.4. Der Behandlungsunterschied findet somit seinen Ursprung in der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat und den Regionen und wird gerechtfertigt durch die Autonomie, die den verschiedenen Gesetzgebern aufgrund der Verfassung zusteht.

B.4.1. Nach Auffassung der Berufungsklägerin vor dem Arbeitsgerichtshof müsse bei der Beantwortung der präjudiziellen Frage auch Artikel 61 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen berücksichtigt werden. Diese Bestimmung regelt die Rechtsnachfolge des Staates durch die Regionen für die Sachbereiche, die durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übertragen wurden.

In der Rechtssache vor dem verweisenden Richter geht es um die Anwendung von Artikel 87 des Gesetzes vom 1. August 1985 in bezug auf Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand wegen der Durchführung von Fährdiensten auf der Schelde. Der Sachbereich der Fährdienste gehört zum Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Arbeiten und des Transports und wurde durch Artikel 6 § 1 X Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in seiner durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 eingefügten Fassung auf die Regionen übertragen. Nach Auffassung der Berufungsklägerin vor dem verweisenden Richter müßten die Gläubiger zumindest für die Forderungen, die die Region vom Staat übernommen hat, in bezug auf die vor dem 1. Januar 1989 erbrachten Fährdienstleistungen, die Anwendung der fraglichen Bestimmung beantragen können.

B.4.2. Die allgemeine Regel über die Rechtsnachfolge ist in Artikel 61 § 1 Absatz 1 des obengenannten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 enthalten, der besagt:

« Außer wenn dieses Gesetz etwas anderes vorsieht, übernehmen die Gemeinschaften und Regionen die Rechte und Verpflichtungen des Staates, die sich auf die Zuständigkeiten beziehen, die ihnen durch das Gesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gewährt wurden, einschließlich der Rechte und Verpflichtungen aus anhängigen oder zukünftigen Gerichtsverfahren. »

Artikel 61 § 1 Absatz 1 legt grundsätzlich eine vollständige Rechtsnachfolge des Staates durch die Region ab dem 1. Januar 1989, dem Datum des Inkrafttretens des Finanzierungs Sondergesetzes, fest. Durch eine Ausnahme bleibt der Staat jedoch aufgrund von Artikel 61 in den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen und unter den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen verpflichtet zur Zahlung gewisser vor diesem Datum entstandener Schulden.

B.4.3. Wenn der Staat aufgrund des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 zur Zahlung von Schulden aus der Vergangenheit in Sachbereichen, die durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 den Regionen übertragen wurden, verpflichtet bleibt, können die Gläubiger sich für diese Forderungen auf die Anwendung von Artikel 87 des Gesetzes vom 1. August 1985 berufen.

B.4.4. Wenn die Region aufgrund von Artikel 61 § 1 Absatz 1 Schulden aus dem Zeitraum vor dem 1. Januar 1989 vom Staat übernehmen muß in Sachbereichen, die durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 der Region übertragen wurden, entsteht durch diese Rechtsnachfolge für den Gläubiger des Staates eine gesetzliche Schuldumwandlung durch Änderung des Schuldners.

B.4.5. Da es sich in diesem Fall um eine vollständige Rechtsnachfolge handelt, müssen die Gläubiger für diese Forderungen die Anwendung des Gesetzes vom 1. August 1985 verlangen können. Eine andere Auslegung würde eine ungleiche Behandlung der Gläubiger bewirken, je nachdem, ob ihre Forderung gegenüber dem Staat für Leistungen vor dem 1. Januar 1989 sich auf einen Sachbereich bezog, für den weiterhin der Staat zuständig ist, oder auf einen den Regionen übertragenen Sachbereich, und im letzteren Fall, je nachdem, ob der Sondergesetzgeber eine Rechtsnachfolge vorgesehen hat oder nicht. Sie würde überdies auf diskriminierende Weise

gegen den Grundsatz verstoßen, wonach man nur Rechte oder Verpflichtungen übertragen kann, deren Inhaber man ist. Gemäß diesem Grundsatz kann die Rechtsnachfolge des Staates durch die Regionen nicht einen gesetzlichen Mechanismus der Aufhebung in Frage stellen, dessen Anwendungsbedingungen vor dem 1. Januar 1989 erfüllt waren.

B.4.6. Es obliegt dem Tatrichter zu prüfen, ob und in welchem Maße die Forderungen der Berufungsklägerin vor dem Arbeitsgerichtshof sich auf Leistungen beziehen, die vor dem 1. Januar 1989 erbracht wurden.

B.5. Unter dem in B.4.5 ausgedrückten Vorbehalt ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Unter dem in B.4.5 ausgedrückten Vorbehalt verstößt Artikel 87 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts